Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 40 (1942)

Heft: 4

Artikel: Etwas aus der Geschichte des Hebammenwesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-951820

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Ericheint jeden Monat einmal

Druck und Expedition :

Bühler & Werder U.=G., Buchdruderei und Berlag Baghausgasse 7, Bern,5

bohin auch Abonnements- und Infertions-Auftrage gu richten find.

Berantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Sellenberg-Sardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Ghnatologie, Spitaladerstraße Rr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil Frl. Frieda Zaugg, Hebamme, Oftermundigen. Abonnemente:

Jahres - Abonnements Fr. 4. — für die Schweiz Fr. 4. — für das Auslandzplus Porto.

Inferate :

Jedweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-fp. Betitzeile. Größere Aufträge entsprecenber Rabatt.

Inhalt. Etwas aus der Geschichte des hebammenwesens. — Schweiz hebammenverein: Ginladung zur 49. Delegiertenversammlung in Schassifiqussen. — Neu-Eintritte. Ginladung zur Delegiertenversammlung der Krankenkasse. — Krankmeldungen. — Eintritt. — Todesanzeige. — Bereinsnachrichten: Aargau, Baselland, Baselstadt, Bern, Graubunden, Luzern, Ob- und Ridwalden, St. Gallen, Schassifiqusen. Solothurn, Zürich, Appenzell. — Anzeigen.

Etwas aus der Geschichte des Hebammenwesens.

Bor uns liegt eine Doktorarbeit eines juns gen Arztes, die den Titel trägt: Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatlichen Ges häranstalt St. Gallen. 1)

Da wir glauben, dieses Thema sei geeignet, unsere Leserinnen zu interessieren, wollen wir einiges aus dieser gehaltvollen Arbeit hier anslühren. Sie stügt sich auf Material, das zu ähnlichem Zwecke von Herrn Dr. Jung, Chefsardt, gesammelt worden war, und das von dem

Berfasser reichlich ergänzt wurde.

Wie wir schon verschiedentlich dargetan haben, sassen sied ersten Ansänge der Silseleistung bei Geburten weit in die ältesten Zeisten hinab verfolgen. Die Schüler des berühmtesten griechischen Arztes Sippostrates kannten Ichn die künstliche Unterbrechung der Schwanserschaft bei Krankseiten der Mutter, serner operative Berbesserungen der Kindslage, Zusüsbringen von vorgefallenen Gliedmaßen, Wendungen auf den Kopf mit äußeren oder inneren Handgrissen, die Zerstückelung des Kindes und die manuelle Placentarlösung. Im sechsten Fahrundert nach Ehristi Geburt war die Ausschneidung der Frucht bei plöglichem Tode der Mutter gesetzlich vorgeschrieben. Diese Vorschrift bestand aber schon zur Zeit der ersten Könige Koms, also im siedenten Jahrundert vor Christi Geburt.

Meist wurde im Altertum die Geburtshilse bon Frauen ausgeübt, der Arzt gab nur seine Borschriften; nur bei schweren Fällen wurde er kairen

er beigezogen.

Auch Sebanmenbücher bestanden schon in den ersten Fahrhunderten unserer Zeitrecheung; sie erhielten sich (in Abschriften) saß ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch. In der St. Galler Klosterchronit des Mönses Ekkedard wird ein Kaiserschnitt an der Loten geschildert, dessen Klosterz einer der bekanntesten Alebe des Klosters wurde. Wer diese Kaiserschnitte ausstührte, ist undekannt; doch können wir annehmen, daß wohl oft dei der großen Gesahr, die sin das Kind im Verzug dar, ein Laie, etwa der Bater des Kindes oder eine beherzte Hedamme den Eingriss oder des Krotes das Irostes das Kind wohl schonnen mußte, da sonst des Alind wohl schon abgestorben gewesen wärze das Kind wohl schon abgestorben gewesen wärze.

Die Alosterärzte, Mönche mit medizinischen Kenntnissen, die sie aus den Handschriften der Alosterbibliothek erwarben, befaßten sich nicht Mit Geburtshilse; aber einer von ihnen soll

doch eine Diagnose der Schwangerschaft aus dem Urin gestellt haben. Denn als ihm der Herzog Heinrich von Schwaben, um seine Kenntnisse zu prüsen, statt seines eigenen, den Urin einer Schwangeren sandte, sagte er: Gott wird ein großes Wunder tun, der Herzog wird in dreißig Tagen einen Sohn gebären; der Herzog schämte sich und besänstigte ihn durch Geschente.

Die ersten Nachrichten über Bebammen in der Schweiz stammen aus dem 15. Jahrhundert. Doch scheint es natürlich, anzunehmen, daß vorher schon Frauen bei Geburten Beistand leisteten, ohne daraus einen Beruf zu machen. In St. Gallen finden wir im Jahre 1468 einen Bermerk in den Stadtrechnungen, wo von Zahlungen an die Hebamme die Rede ist ein Zeichen davon, daß die Behörden schon damals solche Selserinnen, wohl für ärmere Frauen, bezahlten. Diese waren gewissermaßen angestellt, wie ja auch schon da= mals Stadtärzte in vielen Städten nachge-wiesen sind. Ja, laut einer anderen Rotiz wurde der Hebamme, nachdem ihr eine Wohnung weggenommen worden war, eine andere zugewiesen, weil sie sonst fortgezogen wäre. Die Ausbildung der Hebammen aber war noch völlig ihre eigene Sache; fie lernte eben bei einer anderen Hebamme ihren Beruf, wie dies ja auch bei vielen anderen Berufsarten der Fall war. In besonders schwierigen Fällen wurden auch etwa mehrere Hebammen zugeszogen zur Beratung; wenn das nichts half, o blieb noch die Wallfahrt zu der lieben Frau im Gatter, d.h einer Madonna, die in der Rlosterkirche hinter einem eisernen Sitter aufgestellt war. Nach Aufzeichnungen wurde schon damals das scheintote Kind zur Wiederbele-bung gebadet; allerdings in einem erwähnten Falle ohne Erfolg.

In anderen Schweizerstädten waren zu jener Zeit die Hebammenverhältnisse ziemlich die gleichen; man erkundigte sich gegenseitig nach den Einrichtungen und ahmte nach, was gut schien. Wir sinden zu jener selben Zeit in Basel und Freiburg, sowie in Winterthur, ebensalls städtische angesellte Hebammen.

Die Kunst jener Hebammen war am Ausgang des Mittelalters nicht besonders groß; was die alten Griechen und Kömer Gutes geschaffen hatten, war vergessen; die Hebammen lernten gewisse Sandgriffe, die sie handwerksmäßig andrachten; die Weiterentwicklung der Geburtshilfe, wie wir sie zwei Jahrhunderte später in den Händen einer Siegemund, einer Lachapelse vor sich gehen sehen, lag noch ganz im Argen.

Diese primitive Art der Ausbildung blieb noch während des 15. Jahrhunderts in der Schweiz und ihren Nachbarlandern dieselbe; man stellte zwar Hebammen an, ohne aber beurteilen zu können, ob sie ihre Kunst richtig verstanden; man gab sich behördlicherseits keine Mühe, sür ihre Ausbildung etwas zu tun; ja eigentliche Hebenmenschulen sinden wir erst viel später, so z. B. in Bern erst Ansang des letzten Jahrhunderts, durch Schiserli ins Leben gerusen.

Auch in St. Gallen wurden im 15. und 16. Jahrhundert Fortschritte im Medizinalwesen erzielt. Ansang des 16. Jahrhunderts wurde ein Stadtarzt ernannt, der mit einem sixen Gehalt außgerüstet, über das Medizinalwesen zu wachen hatte. Wohl der erste solche bete Stadtarzt in St. Gallen war der berühmte Bürgermeister Joachim von Watt, der unter dem latinisierten Namen Badianus als außegezichneter Gelehrter und als Resormator seiner Baterstadt rühmlichst bekannt ist. Die erste Ordnung für Stadtärzte (Reglement würde man heute "auf deutsch" sagen) wurde im Jahre 1585 ersassen. Borcher war weder das Stadtarztamt noch der Beruf der Stadthebmmen geregelt. Aur wurden die Medizinalpersonen bei Antritt ihres Amtes vereidigt sie mußten schwören, daß sie ihre Arbeit mit Fleiß und sachgemäß aussühren wollten; später aber scheint eine Kontrolle nicht mehr außegeübt worden zu sein. Aur wenige allgemeine Borschriften über Maßnahmen in Bestzeiten vorden ersassen.

1540 finden wir eine Hebamme in der Borstadt, also für den Dienst an außerhalb der eigentlichen Stadtbefestigungen wohnenden Gebärenden. 50 Jahre später wird eine zweite Sebamme für dieselbe Gegend angestellt, damit in Epidemiezeiten die eine zu den gefunden Frauen, die andere zu den von der Seuche ergriffenen gehen könne (also eine Borsichts= maßregel gegen Uebertragung der Seuche durch die Hebamme). Um 1604 wird verfügt, daß Frauen, die außer der Stadt wohnen, bon ei= ner der (nur drei) Vorstadthebammen zu beforgen seien und zur Nachtzeit keine Sebamme aus der Stadt gelassen werden solle. Dies war möglich, weil damals alle Städte noch mit Mauern umgeben waren und die Tore nachts geschlossen wurden; wer aus der Stadt wollte, mußte sich bei der Torwache über eine vom Bürgermeifter erhaltene Bewilligung, einen Paß, ausweisen. Aur bei ganz schweren Fäl-len wurde gestattet, daß man die erste gerade erreichbare Hebannne rusen durste. Uebrigens durften auch die Stadtarzte bei Nacht die Stadt

ohne ausdrückliche Bewilligung nicht verlassen. Auch Landgemeinden trasen im 16. Jahrhundert Mahnahmen um die Versorgung ihrer Gebärenden mit Hebammen sicher zu stellen. So sindet sich in Allstätten im Rheintal 1522 eine Hebamme verzeichnet, der ein Hebammenlohn ausgerichtet wurde.

Die Hebammen, die von den Gemeinden

¹⁾ Sdwin Muheim: Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatt. Gebäranstalt St. Gallen. Zch. 1941, Gebr. Leemann & Co.

angestellt waren, wurden aber auch für die allgemeine Krankenpflege verpflichtet. Dafür waren sie gegen Invalidität geschützt, d. h. guasi versichert. Dies wird in ihrer Anstels lungsurfunde besonders vermerkt. Sie soll bereit stehen in Berg und Tal, Gesunden und Siechen, (Gefunden-Gebärenden) jo viel ihr möglich, und follte eine Pestilenz einfallen, würde man nach Gestalt der Sach handeln. 1534 hatte Altstätten vier Hebammen mit je 10 Schilling und 2 Pfund Jahresgehalt.

Im 17. Jahrhundert wurden eine Reihe Berordnungen der bürgerlichen und der geiftlichen Obrigkeit erlaffen, die das Bebammenwesen betreffen. Man suchte überall obrigkeitlich geprüfte und beeidigte Hebammen zu ershalten, und ungeprüfte, also solche ohne Displom, auszuschalten. Die medizinische Forschung hatte Fortschritte gemacht; besonders in der Anatomie war man viel besser zu Hause als früher. In Paris, München, später in Straß-burg wurden Gebärhäuser und Hebammenschulen errichtet. Wir erinnern auch hier an die Siegemund, die viele Hebammen untervichtete; die Frau des Fabricius Hillers Stadtarzt in Bern. In Laufanne und Mou-don war eine geschäfte und wissenschaftlich gebildete Sebamme. Auch die Aerzte gaben sich mehr mit Geburtshilfe ab. So beaufsichtigten auch in St. Gallen die Stadtärzte die Hebammen, unterrichteten und prüften fie.

Die geiftlichen Behörden suchten auf das Hebammenwesen Einfluß zu erhalten, was bessonders mit der katholischen Tausdogma im Jusammenhang stand. Im Jahre 1693 versvohrte sich die Stadt Zürich dagegen, daß der Abb von St. Gallen resormierte Hebammen aus dem Rheintal vor sich lud und prüfte.

Zürich tat dies als Hüterin der reformierten Rechte, obwohl das Rheintal zu St. Gallen

Aber auch für die Verbefferung des Hebammenberuses und dem, was damit zusam-menhängt, taten die geistlichen Behörden ihr möglichstes. Vielsach bezogen sich ihre Erlasse auf die Nottaufe, auf das Berhalten bei Mißgeburten, bei Totgeburt, dann aber auch auf die Anstellung und die Besoldung der Heb-ammen in den Gemeinden.

Im Jahre 1643 finden wir die erste ft. gallische Nachricht über Beeidigung der Heb-ammen. Damals hatte die Stadt schon sieben geprüfte und beeidigte Bebammen.

1657 wurde dann auch eine Sebammenord= nung erlassen nach der die ersahrenen, ältern Hebammen verpslichtet waren, junge Sebammen unentgeltlich zu unterrichten und sie zur praktischen Anleitung zu Geburten mitzunehmen, etwa so, wie es heute von Seiten der politiknischen Hebammen mit den Schülerinnen

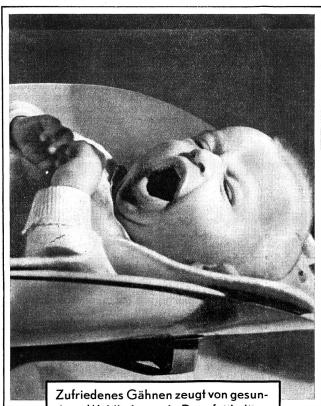
der Fall ist. Wir brechen hier ab. Die spätere Ausbildung des Sebammenwesens werden wir vielleicht später einmal behandeln.



Oftern 1942.

Was kundet uns der Glocken Ton? -Es lädt der herr uns ein zum Mahle Und spricht: 3ch bin bei euch alle Tage! Was zagest, Menschheit, du?





dem Wohlbehagen! Der fetthaltige VASENOL-Wund- und Kinder-Puder schützt die zarte Haut vor Wundsein und Reizungen.

SCHWEIZER FABRIKAT. DOETSCH, GRETHER & CIE. A. G., BASEL

Schweiz. Hebammenverein

Einladung

49. Delegiertenversammlung in Schaffhaufen Montag und Dienstag, 22./23. Juni 1942.

Montag, den 22. Juni 1942.

Traktanden für die Delegiertenversammlung.

- Begrüßung durch die Zentralpräsidentin.
- Wahl der Stimmenzählerinnen. Appell.
- Genehmigung des Protofolls der Dele legiertenversammlung 1941.
- Jahresbericht pro 1941.
- Fahresrechnung pro 1941 mit Revisorin nenbericht.
- Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1941 und Revisorenbericht über die Rechnung pro 1941.
- Bericht der Sektionen Winterthur und Bug.
- 9. Anträge:
 - a) der Sektion Aargau: Die Kommission des Hilfsfonds fou gewechselt werden. Der Hilfsfonds foll getrennt verwaltet werden.
 - der Sektion Romande: Die Redezeit einer sich an der Diskussion beteiligenden Delegierten soll auf 3 Minuten beschräntt fein. Ferner foll sich eine Botantin nur zweis oder dreimal zur gleichen Sache äußern fönnen.
- 10. Wahl der Revisions-Sektion für die Bereinstaffe.
- Bestimmung des Ortes für die nächste Delegiertenberfammlung.
- 12. Umfrage.

Werte Kolleginnen!

In dieser Rummer erscheint vorläufig nut der geschäftliche Teil. Das übrige Programm mit Angabe von Zeit und Lokal wird in der Mai-Nummer publiziert.

Zum diesjährigen Hebammentag in Schaff hausen laden wir alle Kolleginnen herzlich ein.

Trot der schweren Zeit hoffen wir auf eine zahlreiche Beteiligung.
Möge über dem Hebammentag ein guter Geist walten, daß jede Kollegin Gutes und Schönes mitnehmen kann für den Alltag.

Uettligen/Bern, den 9. April 1942.

Mit follegialen Grüßen!

Für den Zentralvorftand:

Die Präsidentin: 2. Saueter. Rabbentalftraße 71, Bern Tel. 3 22 30.

Die Sekretärin: 3. Klüdiger. Uettligen/Bern

Reu-Gintritte.

Sektion St. Gallen:

Nr. 40a: Frl. Marie Vogel, Frauenklinik St. Gallen.

Gettion Appenzell:

Nr. 6a: Frau Schmidhauser-Bänziger, Be risau.

Settion Bern:

Nr. 47a: Frl. Marta Arm, Frauenspital Bert. Nr. 46a: Frl. Hella Michel, Frauenspital Bert. Nr. 48a: Frl. Ruth Séquin, Thun.

Wir heißen Sie alle herzlich willsommen! Eine Kollegin, welche ihr 40. Dienstjubiläum feiern konnte, schreibt: "Es ist doch etwas ein zig Schönes, einem Berband anzugehören, bet treu geleistete Dienste in diesem Sinne fü treu geleistete Dienste in diesem Sinne it vourdigen weiß. Diese Worte mögen den Reufeingetretenan hamiste. eingetretenen beweisen, daß sie nicht bereuer werden, dem Berein anzugehören.